

# Verordnung über die Höhe der Eckwerte des Gesetzes zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds im Land Bremen (Ausbildungsunterstützungsfondseckwerteverordnung - AusbUFEwVO)

## Ausbildungsunterstützungsfondseckwerteverordnung

Inkrafttreten: 24.05.2023

Fundstelle: Brem.GBl. 2023, 455

Auf Grund des [§ 2 Absatz 5 Satz 1 und 3](#), [§ 5 Absatz 5 Satz 1](#) und [§ 11 Absatz 1 Satz 1 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes](#) vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 272) verordnet der Senat:

### § 1

#### Höhe der Ausgleichszuweisung

Die Höhe der Ausgleichszuweisung nach [§ 5 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes](#) beträgt 2 250 Euro je Auszubildender oder Auszubildendem und Jahr.

### § 2

#### Höhe der Bagatellgrenze

Die Höhe der Bagatellgrenze nach [§ 2 Absatz 5 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes](#) beträgt 135 000 Euro.

### § 3

#### Höhe der Ausbildungsabgabe

Die Höhe der Ausbildungsabgabe nach [§ 11 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes](#) beträgt 0,27 Prozent der Arbeitnehmerbruttolohnsumme gemäß des [§ 10 Absatz 3 des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes](#).

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.